



Inhalt	Seite
40. Bekanntmachung	
Bebauungsplan Nr. 192 der Stadt Schwerte "Im Westfelde".....	
- Satzung vom 02.07.2021.....	118
41. Bekanntmachung	
Bebauungsplan Nr. 112a "Schloßstraße" der Stadt Schwerte (Aufhebungsverfahren).....	
- Satzung vom 23.06.2021.....	121
42. Bekanntmachung	
Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Freiflächenphotovoltaik“.....	
- Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.07.2021 und.....	
Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Schwerte "Freiflächenphotovoltaik" (Aufstellungsverfahren).....	
- Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.07.2021.....	124
43. Bekanntmachung	
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 02.07.2021.....	128
44. Bekanntmachung	
Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte.....	
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) -.....	
Jahresabschluss 2020.....	134
45. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	135

40. Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 192 der Stadt Schwerte „Im Westfelde“ - Satzung vom 02.07.2021

In seiner Sitzung am 30.06.2021 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

„a) Zu den im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen öffentlichen und privaten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 192 „Im Westfelde“ werden die in Anlage 4 und 5 dieser Vorlage aufgeführten Beschlüsse gefasst.

b) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird der Bebauungsplan Nr. 192 „Im Westfelde“ (Anlage 2) samt seiner Begründung und Umweltbericht (Anlage 3) als Satzung beschlossen.“

Rechtsgrundlage:

Diese Satzung beruht auf § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigegefügttem Übersichtsplan auf Seite 120 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 192 „Im Westfelde“ einschließlich der Begründung sowie der weiteren oben im Beschluss genannten Anlagen kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Planungsamt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Dort werden ebenso die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke zur Einsicht bereit gehalten.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 192 „Im Westfelde“ in Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/192
Schwerte, 02.07.2021
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Bebauungsplan Nr. 192 der Stadt Schwerte „Im Westfelde“ vom 02.07.2021 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

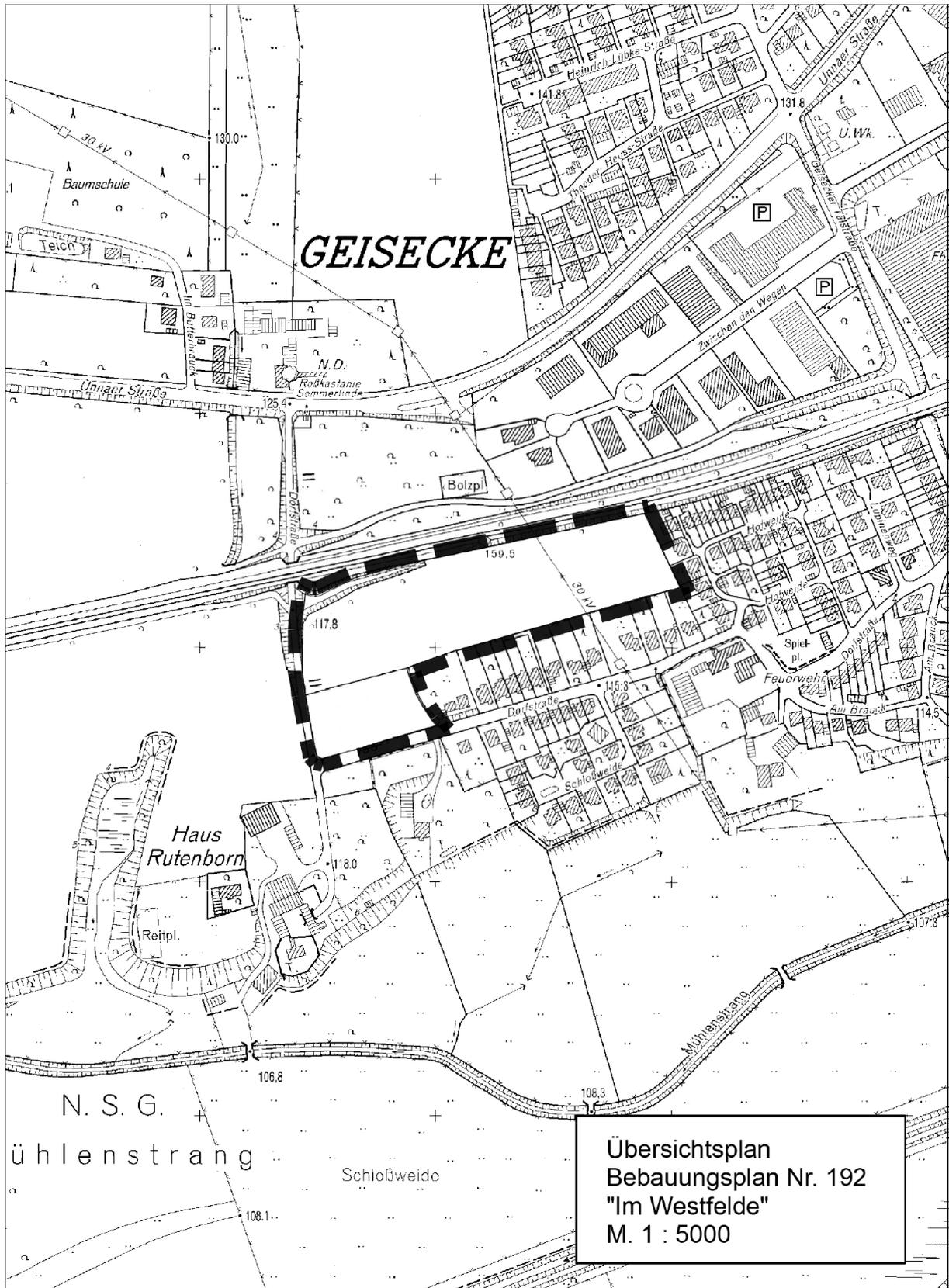
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwerte, 02.07.2021
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos



41. Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 112a "Schloßstraße" der Stadt Schwerte (Aufhebungsverfahren) - Satzung vom 23.06.2021

In seiner Sitzung am 05.05.2021 hat der Rat der Stadt Schwerte den Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 112a „Schloßstraße“ der Stadt Schwerte gefasst.

Rechtsgrundlage:

Diese Satzung beruht auf § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 123 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 112a "Schloßstraße" sowie die Begründung zur Aufhebung können gem. §10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Planungsamt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden. Dort werden ebenso die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke zur Einsicht bereit gehalten.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-02/112a Aufh.
Schwerte, 23.06.2021
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 112a „Schloßstraße“ der Stadt Schwerte vom 23.06.2021 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

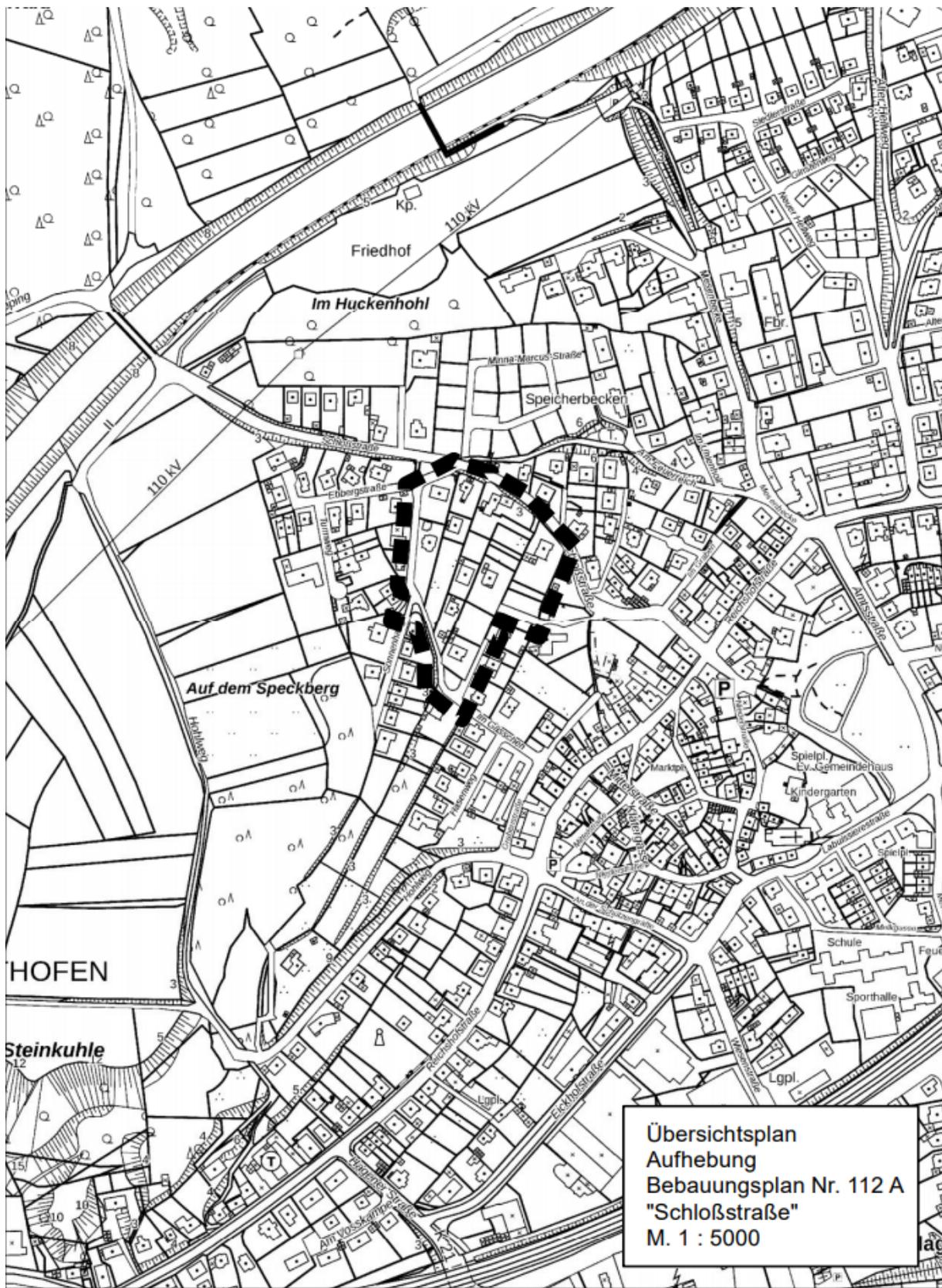
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwerte, 23.06.2021
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos



42. Bekanntmachung

Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Freiflächenphotovoltaik“

- Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.07.2021 und

Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Schwerte “Freiflächenphotovoltaik“ (Aufstellungsverfahren)

- Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.07.2021

In seiner Sitzung am 02.06.2020 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

„Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Freiflächenphotovoltaik“ einschließlich Begründung sowie die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird parallel durchgeführt.“

Beabsichtigt ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich des Alten Dortmunder Wegs in direkter Nähe zur Autobahn A1.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28. Beide Bereiche sind dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 127 zu entnehmen.

Für die Zulässigkeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 erforderlich. Parallel hierzu ist der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte zu ändern; dieser stellt die Flächen zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Die Offenlage des Entwurfs der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte “Freiflächenphotovoltaik“ sowie des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 “Freiflächenphotovoltaik“ der Stadt Schwerte einschließlich der Begründungen erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) vom 28.05.2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte im Zeitraum **vom 19.07.2021 bis einschl. 18.08.2021**.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite <https://nw.bauleitplanung-online.de/plaene/schwerte> .

Zusätzlich stehen Informationen auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf zur Verfügung.

Darüber hinaus kann ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme im Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-253 erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z.B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Büro Stelzig 05.12.2018) und Umweltbericht (Büro Stelzig 08.08.2019) zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28

1. Innerhalb des Umweltberichtes werden die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter beschrieben und bewertet. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter hervorgerufen. Der Grad der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Fläche, Boden Wasser, Klima und Luft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wird als gering und auf das Schutzgut Landschaft als mittel eingestuft. Der Eingriff ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung (Nähe zur Autobahn, zur Hochspannungsleitung und zum Wirtschaftsweg, intensive Bewirtschaftung), nach Abwägung städtebaulicher Belange (Eingriff in LSG) sowie von Vermeidungsmaßnahmen insgesamt als unerheblich anzusehen. Es besteht kein Bedarf an Kompensation.

2. Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn:

- die Baufeldräumung zum Schutz von Kuckuck, Nachtigall und von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet.

- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann. Wird die oben genannte Maßnahme eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

II. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu diversen umweltbezogenen Themen

1. Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. – Schreiben vom 24.04.2019/30.04.2019

- Landschaftsbild/ Bodenfruchtbarkeit

2. AGON, Arbeitsgemeinschaft Ornithologie und Naturschutz/NABU Schreiben vom 29.04.2019

- Artenschutz

3. SEG Schwerte – Schreiben vom 02.05.2019

- Gewässer

4. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen –Schreiben vom 08.05.2019

- Boden

5. Kreis Unna –Schreiben vom 08.05./10.05.2019

- Monitoring/Landschaft/Altlasten/Gewässerschutz/Boden

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/11
61-26-04/28
Schwerte, 02.07.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Frommeyer

Hinweis:

Die öffentliche Auslegung hat vom 27.07.2020 bis 28.08.2020 einschließlich stattgefunden. Aufgrund einer korrekturbedürftigen Bekanntmachung ist die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 11. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats erneut durchzuführen.

- BEKANTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte "Freiflächenphotovoltaik" vom 02.07.2021 und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 "Freiflächenphotovoltaik" vom 02.07.2021 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Offenlegungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

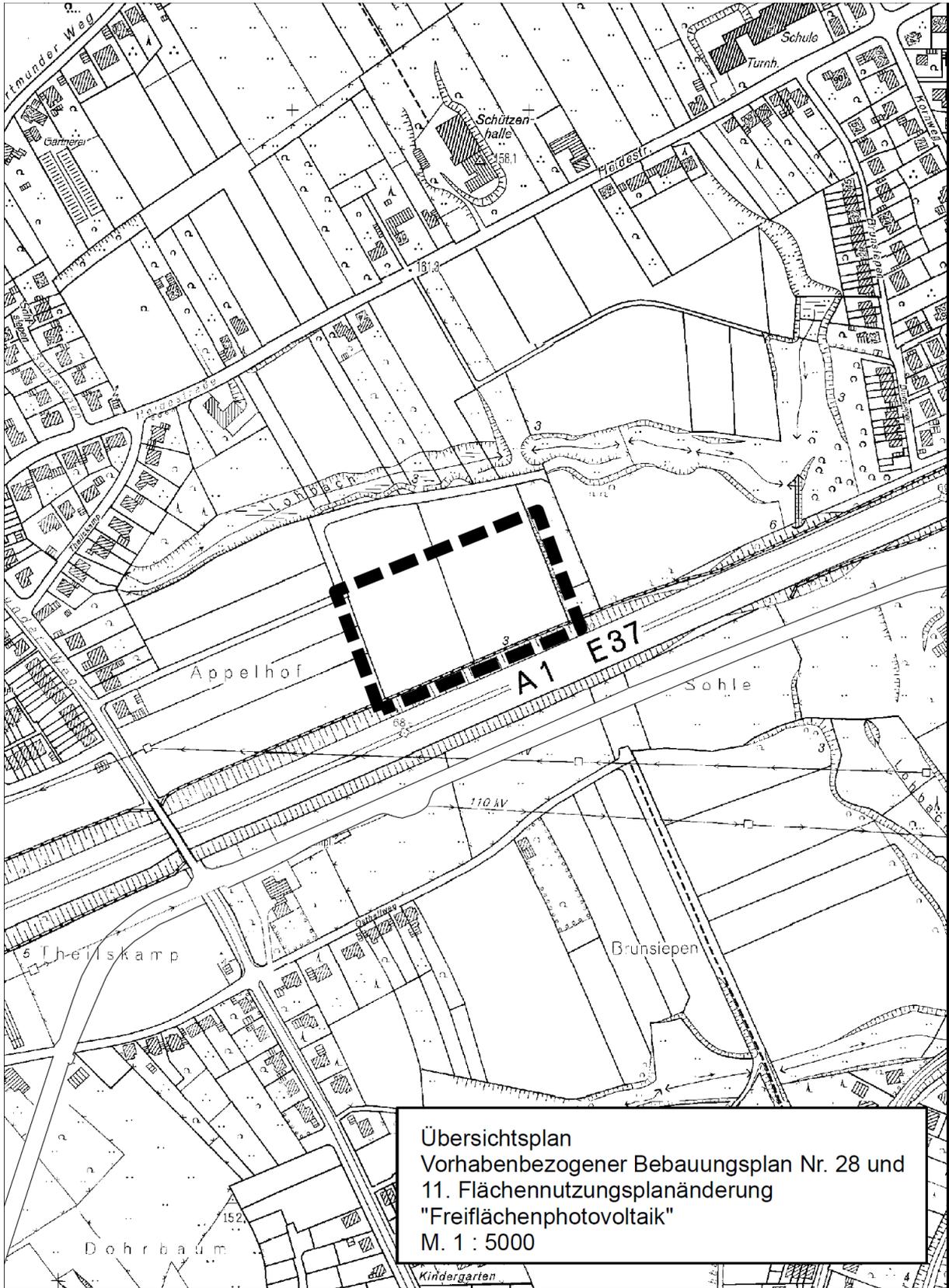
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Offenlegungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Offenlegungen vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 02.07.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Frommeyer



43. Bekanntmachung

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 02.07.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen -gilt nur für die Tarifstellen der gemeindlichen Selbstverwaltung- und des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW Seite 524), in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen – gilt nur für die Tarifstellen der gemeindlichen Pflichtaufgaben- hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren.

Die Regelungen dieser Satzung gelten jedoch nur insoweit, als nicht in Bundes- oder Landesgesetzen, anderen Rechtsvorschriften oder in besonderen Satzungen, Ordnungen usw. der Stadt Schwerte etwas anderes bestimmt ist.

Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Bei den im II. Teil der Anlage aufgeführten Tarifen handelt es sich um Amtshandlungen, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) erfasst sind und für die hiermit abweichende Gebührensätze festgelegt werden. Im Übrigen gelten für diese Gebühren die Vorschriften des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) und der AVerwGebO NRW fort.
- (3) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 **Auslagenersatz**

Entstehen bei einer Leistung besondere Auslagen, so sind diese zu ersetzen, auch wenn die Leistung selbst gebührenfrei bleibt. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 5 **Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

§ 7 **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschriftliche eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschriftliche hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. der für die Vornahme solcher Leistungen vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 1,- €, zu erheben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW Seite 156, berichtigt Seite 570; 2005 Seite 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 02.07.2021 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 14.12.2007 inklusive des III. Nachtrages vom 03.12.2015 außer Kraft.

Anlage (Stand: 02.07.2021)
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 02.07.2021
gem. § 2 Abs. 1 der Satzung

I. Teil

Gebührensätze der gemeindlichen Selbstverwaltung gemäß §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

A. Allgemeiner Teil

(1) Vervielfältigung und Auszüge

(a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	
(i) für die ersten 10 Seiten jeweils	0,90 €
(ii) ab der 11. Seite jeweils	0,50 €
(b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,20 €
(c) Farbkopien und -ausdrücke	
(i) im Format DIN A 4	1,50 €
(ii) im Format DIN A 3	1,90 €
(iii) im Format DIN A 2	2,90 €
(d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	13,00 €

(2) Beglaubigungen und Zeugnisse

(a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,40 €
(b) Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	6,00 €

(3) Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Satzung nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, Die Gebühr beträgt für Jede angefangene halbe Stunde	25,50 €
---	---------

(4) Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	4,30 €
--	--------

(5) Bereitstellung von Dateien online, per E-Mail oder Datenträger Je angefangene 10 Minuten	8,50 €
---	--------

(6) Versand von Akten	9,00 €
je Akte bzw. je Band zzgl. Gebühr für Fotokopien und Ausdrücke entsprechend Tarifnummer 1a)	zzgl. 0,90€ bzw. 0,50€ je Seite

B. Besonderer Teil

Bürgerservice (33)

(7) Ersatz für verlorene Hundesteuermarken 5,10 €

Planungsamt (61), Bauordnungsamt (63) und Amt für Gebäudemanagement (65)

- (8) Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Planungsrechtliche Stellungnahmen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist 33,00 €
Je angefangene halbe Stunde
- (9) Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3 und 4 BauGB) 40,00 €
- (10) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Gewährung von Akteneinsicht für Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 25,50 €
-

II. Teil

Gebührensätze der gemeindlichen Pflichtaufgaben gemäß § 2 Absatz 3 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW)

A. Allgemeiner Teil

- (11) Beglaubigungen und Zeugnisse
- abweichend von den Tarifstellen 30.1.1 und 30.1.2 AVerwGebO NRW-
- a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen 3,40 €
- b) Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite 6,00 €
- c) Beglaubigung von Schulzeugnissen 0,50 €

Auf die Befreiungstatbestände nach den ergänzenden Regelungen zu den Tarifstellen 30.1.1-30.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW wird verwiesen.

-
- (12) Versand von Akten 9,00 €
-abweichend von der Tarifstelle 30.3 AVerwGebO NRW zzgl.
je Akte bzw. je Band zzgl. Gebühr für Fotokopien und Ausdrücke entsprechend Tarifnummer 1a) 0,90€
bzw.
0,50€
je Seite

Die ergänzenden Hinweise zu Tarifstelle 30.3 AVerwGebO NRW sind zu beachten.

B. Besonderer Teil

Standesamt (34)

- (13) Personenstandsurkunden
- abweichend von den Tarifstellen 5b.4.4 – 5b.4.6 AVerwGebO NRW-
- a) Erstellung einer Personenstandsurkunde oder einer beglaubigten Abschrift aus einem Personenstandsbuch oder ein Registerausdruck aus dem Personenstandsregister 12,00 €
 - b) Ein zweites oder jedes weitere gleichzeitig erstellte Exemplar einer Personenstandsurkunde oder einer beglaubigten Abschrift aus dem Personenstandsbuch oder eines Registerausdrucks aus dem Personenstandsregister 6,00 €
-

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 02.07.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 02.07.2021 stimmt mit dem am 30.06.2021 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 02.07.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Frommeyer

44. Bekanntmachung

Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) -

Jahresabschluss 2020

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2020 bis 31.12.2020 geprüft und diese ohne Einschränkungen testiert.

Der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), hat am 21.06.2021 den Jahresabschluss des Betriebes zum 31.12.2020 festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 874.592,81 € wird durch die Kapitalrücklage ausgeglichen.

Alle gemäß § 27 der Kommunalunternehmensverordnung des Landes NRW zur Einsichtnahme verfügbar zu haltende Unterlagen für das Geschäftsjahr 2020 können bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 in den Geschäftsräumen des

**Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte
Finanzbuchhaltung
Ansprechpartner: Herr Michael Kuhn, Tel. 02304/104-803
Kötterbachstr. 2
58239 Schwerte**

während der folgenden Zeiten eingesehen werden:

**Mo. – Fr.: 08:30 bis 12:00 Uhr
Mo. – Do.: 13:30 bis 15:30 Uhr.**

Wir bitten in dieser Angelegenheit um vorherige Terminabsprache.

Schwerte, 28.06.2021

gez.
Matthias Hein
Stellv. Vorstand

45. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 300814118, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

